

Skiclub Herchenhain

Satzung des Vereins

Inhalt

§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit	2
§3 Aufgaben	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Beiträge	4
§ 6 Rechte der Mitglieder	4
§ 7 Versicherungsschutz	4
§ 8 Organe des Vereins.....	4
§ 9 Vorstand	5
§10 Erweiterter Vorstand.....	6
§ 11 Mitgliederversammlung.....	6
§ 12 Kassenprüfer	7
§ 13 Protokollierung	7
§ 14 Datenschutz.....	7
§ 15 Auflösung des Vereins	8
§16 Inkrafttreten.....	8

Skiclub Herchenhain

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Skiclub Herchenhain und soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Herchenhain.
- (3) Gründungsdatum ist der 01. Februar 2017.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein betreibt Wintersportarten wie alpines und nordisches Skifahren. In den Sommermonaten erweitert der Verein sein Angebot gegebenenfalls um weitere Sportarten. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung regelmäßiger Trainings- und Übungsstunden sowie Sportveranstaltungen, die Unterhaltung von Kinder- und Jugendsportgruppen zur Nachwuchsgewinnung sowie die Abhaltung von Informationsveranstaltungen zur Vermeidung von Risiken im Zusammenhang mit der Ausübung der angebotenen Sportarten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft.

§3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- (1) Die Durchführung von Sportwettkämpfen, in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen und die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran;
- (2) Pflege und Ausbau des Kinder-, Jugend-, Senioren-, Wettkampf- und Breitensports;
- (3) Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports sowie der Geselligkeit;
- (4) Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die eine schriftliche Beitrittserklärung einreicht und mit dieser die Satzung anerkennt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. jenes Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde.
- (2) Die Mitglieder des Vereins werden unterschieden nach:
 - Erwachsenen
 - Jugendlichen (von 14-17 Jahre)
 - Kindern (unter 14 Jahre)
 - Auszubildenden, Studenten, Menschen mit Behinderung
 - Ehrenmitglieder
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder dem Tod des Mitglieds.
- (4) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur zum Ende eines Jahres, mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist, möglich.
- (5) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, an einem automatisierten Banklastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Beitrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

- (7) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge über deren Höhe die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Die Beiträge werden ab dem 15. Februar eines jeden Jahres per Banklastschrift eingezogen.
- (2) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten als gesetzliche Vertreter, der mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr den Vorstand und die Kassenprüfer wählen. Ab dem 18. Lebensjahr können Mitglieder selbst zum Vorstand oder Kassenprüfer gewählt werden.
- (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab dem 18 Lebensjahr. Anträge kann jedes Mitglied stellen.
- (3) Eine Übertragung des Wahl- oder Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7 Versicherungsschutz

- (1) Alle Mitglieder sind gegen Sportunfälle über den Landessportbund Hessen e.V. versichert. Die Mitglieder sind verpflichtet, Sportunfälle innerhalb von 3 Tagen dem Vorstand des Vereins zu melden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Erweiterter Vorstand
3. Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten, natürlichen Personen, den Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden im 4-Jahresrhythmus gewählt. Sie müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind gleichberechtigt die fünf Vorstandsmitglieder, die dann aus ihrer Mitte den Vorstandssprecher wählen, welcher die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen einberuft und leitet. Der Vorstandssprecher wird im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten, welches die übrigen Vorstandsmitglieder bestimmen.
- (4) Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach dieser Satzung,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorstandssprecher,
 - die Entscheidung über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund,
 - die Festsetzung der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Höhe und Fälligkeit von Beiträgen,
 - die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Mitglieds,
 - die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (7) Vertragsvereinbarungen gegenüber Dritten sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- (8) Der Vorstand entscheidet über Satzungsänderungen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§10 Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand können Vereinsmitglieder angehören, die der geschäftsführende Vorstand in den erweiterten Vorstand beruft oder die Mitgliederversammlung wählt. Zu den Vorstandssitzungen können Mitglieder des erweiterten Vorstands mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Festsetzung der Beiträge
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung durch eine Veröffentlichung im amtlichen Verkündigungsorgan der Gemeinde Grebenhain einzuberufen. Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Email-Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher geleitet. Eine ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit einfachen Mehrheiten der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen und insbesondere auch Änderungen des Zwecks des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wobei die Wahlperiode immer um ein Jahr pro Kassenprüfer versetzt sein soll.
- (2) Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (3) Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (4) Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 13 Protokollierung

- (1) Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie der Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.
- (2) Die Protokolle sind vom Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Diese müssen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung/Sitzung;
 - Name des Versammlungs-/Sitzungsleiters und des Schriftführers;
 - Zahl der erschienen Mitglieder;
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - die Tagesordnung;
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
 - die Art der Abstimmung;
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 14 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Namen, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie die Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner Daten.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 (5) dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Grebenhain, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§16 Inkrafttreten

Die Vereinssatzung wurde bei der Gründungsversammlung am 01.02.2017 in Herchenhain beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Herchenhain, den 01.02.2017